


SUPER TIP
RECHT/STEUERN
Erben/Testament

Jeder Mensch hat das Recht, über die Verwendung seines Nachlasses nach seinem Tod zu entscheiden. Dies geschieht in Form eines Testaments. „Aber was viele Erblasser nicht wissen: Ein Testament muss handschriftlich und eigenhändig verfasst sein. Es muss eine Überschrift wie „Testament“ oder „letzter Wille“ haben, aus der klar hervorgeht, dass es sich bei dem Dokument auch um ein Testament handelt. Außerdem dürfen Ort und Datum nicht fehlen, und der Verfasser muss das Testament unterschreiben“, beschreibt Testamentsvollstreckerin Bettina M. Rau-Franz die Voraussetzungen für die Gültigkeit bzw. Wirksamkeit eines Testaments. Ausnahme ist das beim Notar erstellte, formgültig verfasste und von ihm beurkundete Testament.

Aber was nützt ein formgerechtes Testament, wenn es nicht gefunden wird? Allen, die Angst haben, dass ihr Testament nicht gefunden wird oder dass es jemand findet, der es nicht finden soll, rät Testamentsvollstreckerin Rau-Franz: „Hinterlegen Sie das Testament beim Notar oder Anwalt Ihres Vertrauens, beim Amtsgericht



oder beim Notarregister in Berlin für eine einmalige, kleine Gebühr. Dann kann keiner mehr sagen, dass es kein Testament gibt.“ Selbstverständlich könne ein Testament auch jederzeit gegen ein Neues ausgetauscht werden.

Existiert dagegen kein Testament, erbt bei Verheirateten ohne Kinder der Ehepartner dreiviertel und alle in der Pflichtteilslinie, wie Eltern bzw. Geschwister, ein Viertel des Nachlasses. Bei Verheirateten mit Kindern erben, bei normalem gesetzlichem Güterstand, der Ehepartner und die Kinder jeweils die Hälfte.

KONTAKT:

Roland Franz & Partner
Steuerberater – Rechtsanwälte
Poststr. 5, 42551 Velbert
Tel.: 02051 / 49022 - 0
E-Mail: kontakt@franz-partner.de